

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

S A T Z U N G

über die Erhebung der Wochenmarktgebühren im Stadtteil Lauda

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalgesetzes, in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 21. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Stadt Lauda-Königshofen erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich des Stadtteiles Lauda einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren nach folgender Regelung:

- (1) Die Marktgebühren werden nach lfm. Stand mit DM 1,50 berechnet.
- (2) Jeder angefangene lfm. ist voll zu berechnen.
- (3) Bei gleich bleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 4-fache der Marktgebühr gemäß § 1 Abs. (1) dieser Satzung.

§ 2

Kreis der Abgabepflichtigen

Gebührensschuldner sind die Marktbeschicker.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Stadtkasse Lauda-Königshofen zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.
- (3) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v. H. der normalen Gebühr.

§ 4

Benutzungsrecht

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, 21. Mai 1984

Für den Gemeinderat

Bürgermeister

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren im Stadtteil Lauda

Die Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren im Stadtteil Lauda in der Fassung vom 21.05.1984, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lauda-Königshofen, am 01.06.1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Marktgebühren werden nach lfm. Stand mit 1,00 € berechnet.“

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen

Für den Gemeinderat

Bürgermeister